



Handreichung zum Ausbildungsgang 2020/2021

**„Praxisintegrierte Ausbildung
zur Staatlich anerkannten Erzieherin und
zum Staatlich anerkannten Erzieher in Thüringen“**

Erprobung im Rahmen eines Modellprojekts „PiA-TH“ gefördert
durch das Landesprogramm „Thüringer Fachkräfteinitiative Kita“

Stand: 8. Juli 2020

Inhalt

Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin/zum Staatlich anerkannten Erzieher	2
Rahmenvereinbarung Erzieherinnen- und Erzieherausbildung der KMK	2
Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)	2
Landesrechtliche Vorgaben für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern.....	3
Organisatorische Rahmenbedingungen.....	4
„Thüringer Fachkräfteinitiative Kita“ des Freistaats Thüringen	4
Zu schaffende Rahmenbedingungen/Voraussetzungen.....	4
Allgemeines zur Ausbildung	6
Aufnahme.....	7
Rechtsstellung der Schülerinnen und Schüler	8
Organisationsformen	9
Generalistische Ausbildung	9
Vergütung.....	9
Tägliche Unterrichts-/Arbeitszeit	10
Vorzeitige Beendigung des Ausbildungs-/Arbeitsverhältnisses	10
Anrechnung als Fachkraft auf den Personalschlüssel.....	10
Versetzung/Wiederholung bei Nichtbestehen	10
Berufspraktikum.....	11
Ausbildungszeitraum	11
Prüfung.....	11
Teilnehmerzahl und Fachschulstandorte	12
Evaluation.....	12

Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin/zum Staatlich anerkannten Erzieher

Rahmenvereinbarung Erzieherinnen- und Erzieherausbildung der KMK

Die Regelungskompetenz für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern liegt bei den Bundesländern. Ebenso zählt der Beruf der Erzieherin/des Erziehers zu den sogenannten reglementierten Berufen. Ein Beruf ist dann reglementiert, wenn der Berufszugang und die Berufsausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Nachweis einer bestimmten Qualifikation gebunden oder die Berufsbezeichnung gesetzlich geschützt ist. Zur Ausübung des Berufes ist eine staatliche Anerkennung erforderlich. Auf der Ebene der Kultusministerkonferenz haben sich die Bundesländer bezüglich der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern auf Rahmenbedingungen verständigt. Diese sind in der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils geltenden Fassung definiert.

Erfüllt die Erzieherinnen- und Erzieherausbildung eines Bundeslandes diese Rahmenvorgaben, wird der Abschluss von allen Bundesländern anerkannt. Erfüllt die Ausbildung eines Bundeslandes diese Bedingungen nicht, ist es unter Umständen nicht möglich, mit diesem Berufsabschluss in einem anderen Bundesland zu arbeiten.

Fachlich-inhaltlich konkretisiert das kompetenzorientierte Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen/Fachakademien ([Beschluss der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung](#)) die Rahmenvereinbarung über Fachschulen. Das kompetenzorientierte Qualifikationsprofil beschreibt sechs zentrale pädagogische Handlungsfelder für die Arbeit von Erzieherinnen und Erziehern und leitet für jedes Handlungsfeld Kompetenzen ab, über die eine Erzieherin/ein Erzieher am Ende der Ausbildung verfügt. Bezüglich der Beschreibung der Kompetenzen nutzt das kompetenzorientierte Qualifikationsprofil die Sprache und die Struktur des deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR), um eine Zuordnung der Ausbildung zu einem Niveau zu gewährleisten, was wiederum anderen Staaten die Bewertung des beruflichen Abschlusses erleichtert.

Mit Beschluss der KMK vom 18. Juni 2020 wurde ein für alle Länder bindender lernfeldorientierter Rahmenlehrplan für die Fachschule für Sozialpädagogik¹ verabschiedet, der mit dem Kompetenzorientierten Qualifikationsprofil abgestimmt ist.

Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)

Der DQR dient dazu, die im deutschen Bildungssystem erworbenen und angebotenen Qualifikationen in Relation zu den acht Niveaustufen des Europäischen Qualifikationsrahmens zu setzen. Darüber hinaus kann der DQR auch innerhalb Deutschlands einen wichtigen Beitrag zu mehr Transparenz und Vergleichbarkeit von unterschiedlichen Bildungsabschlüssen leisten. Die Anerkennung von Qualifikationen und Lernergebnissen über die Grenzen der eigenen Bildungsbereiche hinweg eröffnen Chancen für mehr Durchlässigkeit u. a. zwischen beruflicher Bildung und Hochschulbildung. Der DQR

1 Noch nicht veröffentlicht, [Entwurfassung vom 1. Juli 2012](#).

hat keine Gesetzeskraft. Die Zuordnung von Kompetenzen und Qualifikationen zu den acht Niveaus des DQR heben nicht das bestehende System der Zugangsberechtigungen auf, d. h. das Erreichen eines bestimmten Niveaus des Deutschen Qualifikationsrahmens berechtigt nicht zum Zugang in Bildungsgänge, die Qualifikationen im nächst höheren Niveau vermitteln. Der DQR umfasst acht Niveaustufen. Die Qualifikationen werden differenziert nach Wissen, Fertigkeiten und der damit verbundenen Sozialkompetenz und Selbständigkeit. Jede Niveaustufe ist auf verschiedenen Bildungswegen erreichbar. So stehen beispielsweise die Absolventinnen und Absolventen der Fachschule (z. B. Meister oder Techniker) mit dem Bachelor auf der gleichen Niveaustufe.

Fachschulausbildungen, also berufliche Weiterbildungen, wurden der Niveaustufe 6 zugeordnet. Eine Unterscheidung von unterschiedlichen Fachschulausbildungen wird nicht vorgenommen. Das hat zur Folge, dass die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher ebenfalls auf Niveau 6 verortet wurde.

Landesrechtliche Vorgaben für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern.

Die Rahmenvereinbarung über Fachschulen und das kompetenzorientierte Qualifikationsprofil sowie der gemeinsame Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern - Gemeinsamer Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ - ([Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.09.2010](#), [Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14.12.2010](#)) und dem [länderübergreifenden Lehrplan vom 18. Juni 2020](#) werden durch folgende landesrechtliche Vorgaben konkretisiert:

- [Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen \(ThürFSO-SW\) vom 29. Januar 2016 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung](#)
- [Lehrplan für die Fachschule, Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik \(2015\)](#),
- [Handreichung zur Umsetzung des Lehrplans für die Fachschule Sozialpädagogik \(2018\)](#)

Organisatorische Rahmenbedingungen

„Thüringer Fachkräfteinitiative Kita“ des Freistaats Thüringen

Im Rahmen des Modellprojekts „PiA-TH“ wird in Thüringen modellhaft die praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen/Erzieher in Kindertageseinrichtungen anhand von zwei Ausbildungsgängen erprobt. Für den Ausbildungsgang 2020/2021 erfolgt die Förderung über das Landesprogramm „Thüringer Fachkräfteinitiative Kita“. Mit dem Landesprogramm werden vergleichbare Rahmenbedingungen wie im ersten Ausbildungsgang (2019/2020) des Modellprojekts „PiA-TH“ geschaffen. Das **Programm** sieht folgende Förderung vor:

1. Zuschuss zur Ausbildungsvergütung

Dies ist der Schwerpunkt des Förderprogramms. Den beteiligten Ausbildungsträgern wird für den im Schuljahr 2020/2021 beginnenden Ausbildungsgang bei einer Vergütung analog zum TVAöD - Besonderer Teil Pflege ein Zuschuss von bis zu 100% zur Ausbildungsvergütung über alle drei Ausbildungsjahre gezahlt.

Die Förderrichtlinie des Landes sieht die Zahlung folgender monatlicher Zuschüsse pro Fachschülerin/Fachschüler vor:

- im ersten Ausbildungsjahr bis zu 1.450 Euro
- im zweiten Ausbildungsjahr bis zu 1.614 Euro
- im dritten Ausbildungsjahr bis zu 1.800 Euro

Landesweit werden so in Thüringen 60 Ausbildungsplätze in Kindertageseinrichtungen für Fachschülerinnen und Fachschüler an den drei beteiligten Fachschulen gefördert.

2. Zuschuss für die Praxisanleitung

Der Ausbildungsträger erhält zusätzlich einen Zuschuss für die Freistellung der Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter von den sonstigen Aufgaben für durchschnittlich zwei Anleitungsstunden pro Woche je zu betreuender Fachschülerin/zu betreuendem Fachschüler in Höhe von 25,00 Euro je tatsächlich erbrachte Anleitungsstunde.

Zu schaffende Rahmenbedingungen/Voraussetzungen

Mit der geeigneten Bewerberin/dem geeigneten Bewerber ist vor Ausbildungsbeginn ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis einzugehen (vgl. VI. Punkt 2 der Förderrichtlinie). Die Förderung setzt zudem voraus, dass:

- eine Vergütung entsprechend dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Besonderer Teil Pflege erfolgt (vgl. VI. Nr. 2 der Förderrichtlinie).
- auszubildende Fachschülerin/auszubildender Fachschüler und Träger der Ausbildung vor Ausbildungsbeginn eine gegenseitige mindestens zweijährige Bindung für die Zeit nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung eingehen (vgl. VI. Nr. 5 der Förderrichtlinie). D. h.
 - der Träger der Ausbildungseinrichtung verpflichtet sich, die Absolventin/den Absolventen nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung mindestens zwei

Jahre als pädagogische Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von mind. 75 v. H. einer/eines entsprechenden Vollbeschäftigten in einer Kindertageseinrichtung in Thüringen zu beschäftigen und

- die teilnehmende Fachschülerin/der teilnehmende Fachschüler verpflichtet sich, nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung des Trägers in Thüringen für die Dauer von mindestens zwei Jahren und einem Beschäftigungsumfang von mind. 75 v. H. einer/eines entsprechenden Vollbeschäftigten tätig zu werden.

Die praxisintegrierte Ausbildungsform setzt zudem die Kooperation einer Fachschule mit dem an der Ausbildung beteiligten (antragstellenden) Träger voraus (vgl. VI. Punkt 3. der Förderrichtlinie). Die Zusammenarbeit fußt auf einer schriftlichen Vereinbarung, in die u. a. folgende Inhalte aufzunehmen sind:

Die Einverständniserklärung des Trägers, die Fachschülerin/den Fachschüler während der Praxiszeiten in einem weiteren Arbeitsfeld gem. [§ 33 Abs. 3, 2. Halbsatz ThürFSO-SW](#) und für die schulischen Veranstaltungen freizustellen und damit die Teilnahme zu ermöglichen.

Die gegenseitige Verpflichtung, dass der Träger und die Fachschule im Hinblick auf das Erreichen des Ausbildungszieles kooperieren, vor allem durch Ermöglichung gegenseitiger Besuche zur Theorie-Praxis-Verzahnung und zur Reflexion der Berufserfahrungen und der Lernprozesse der Schülerin/des Schülers.

Weitere Voraussetzung für die praxisintegrierte Ausbildung ist, dass:

- der Träger sicherstellt, dass die Anleitung durch eine entsprechend qualifizierte pädagogische Fachkraft in der Einrichtung² erfolgt (vgl. § 33 Abs. 2 ThürFSO-SW).
- die Person, die als Mentorin/Mentor zur Anleitung von Fachschülerinnen und Fachschülern aus dem Programm eingesetzt werden soll, den zertifizierten Kurs „Curriculum für die Qualifizierung zur Mentorin/ zum Mentor im Rahmen der Umsetzung des Landesprogramms „Thüringer Fachkräfteinitiative Kita“ im Modellprojekts ‚Praxisintegrierte Ausbildung von Staatlich anerkannten Erzieherinnen und Staatlich anerkannten Erziehern in Thüringen‘ (‚PiA-TH‘) in Kindertageseinrichtungen“ (80 Std.) abgeschlossen hat bzw. diesen im ersten Ausbildungsjahr der zu betreuenden Fachschülerin/des zu betreuenden Fachschülers beginnt. Das Land gewährleistet die Qualifizierung zur/Praxisanleiterin/zum Praxisanleiter für am Programm beteiligte Ausbildungsträger und -einrichtungen durch die Bereitstellung von 60 kostenfreien Plätzen. Die Teilnahme ist seitens der Träger zu gewährleisten³.
- der Ausbildungsträger sicherzustellen hat, dass im Zeitraum der Ausbildung beim Träger, insbesondere während der berufspraktischen Ausbildung, mindestens 10 v. H. der Präsenzzeit der Fachschülerin/des Fachschülers am Lernort Praxis durch direkte Anleitung erfolgt und die Praxisanleiterin/der Praxisanleiter hierfür von seinen sonstigen Aufgaben freigestellt wird⁴.

2 Vgl. VI. Punkt 4 der Förderrichtlinie.

3 Ebd.

4 Ebd.

Entsprechende Verpflichtungserklärungen/Zusicherungen des Trägers sind ebenfalls in die Kooperationsvereinbarung mit der Fachschule aufzunehmen.

Allgemeines zur Ausbildung

Die praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher an einer Fachschule für Sozialpädagogik ist eine Ausbildung in Vollzeit, erstreckt sich über drei Jahre und gliedert sich in fachtheoretische und fachmethodische (Unterricht) und praktische Ausbildungsanteile. Die praktischen Ausbildungsanteile unterscheiden sich nach der von der Fachschule begleiteten berufspraktischen Ausbildung (diese umfasst die integrierten Praxismodule und das Berufspraktikum) sowie der Tätigkeit beim Ausbildungsträger.

Inhaltlich und vom Stundenumfang entspricht die praxisintegrierte Ausbildung der bisherigen Regelausbildung in Vollzeit (konsekutive Form). In der praxisintegrierten Ausbildung werden Unterricht und berufspraktische Ausbildungszeiten zeitlich so verzahnt, dass der Umfang von 2.760 Stunden fachtheoretischer Ausbildung (davon 350 Stunden Projektmodule) gemäß Stundentafel nach Abschluss des dritten Ausbildungsjahres erreicht wird.

Die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin/ Staatlich anerkannter Erzieher“ wird mit Bestehen der Abschlussprüfung (bestehend aus den Teilen schriftliche Prüfung, Facharbeit mit Kolloquium und praktische Prüfung) erworben.

Der Unterricht findet über die Gesamtausbildungsdauer von drei Jahren an der Fachschule für Sozialpädagogik statt. Dies entspricht bei gleichmäßiger Verteilung in der Regel drei Unterrichtstagen pro Woche. Die Organisation von Theorie und Praxis ist auch in unterschiedlichen Blockmodellen möglich (siehe „Organisationsformen“). Projektmodule können ganz oder teilweise am Lernort Praxis absolviert werden.

Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher liegt bei der ausbildenden Fachschule.

Während der gesamten Ausbildungsdauer werden die Fachschülerinnen und Fachschüler in der berufspraktischen Ausbildung durch eine Lehrkraft der Fachschule für Sozialpädagogik betreut. Dabei wird im Zeitraum des jeweiligen Schuljahres eine regelmäßige Praxisbegleitung sichergestellt. Die von der Fachschule begleitete berufspraktische Ausbildung umfasst laut Stundentafel 1.680 Stunden über die gesamte Ausbildungsdauer.

Hierfür erhält die praxisbegleitende Lehrkraft je zu betreuender Fachschülerin oder zu betreuenden Fachschüler 0,5 Lehrerwochenstunden für den Betreuungszeitraum nach Verwaltungsvorschrift über die Organisation des jeweiligen Schuljahres (VVOrgS). Die wesentlichen Punkte der Zusammenarbeit zwischen der Fachschule und der Ausbildungseinrichtung werden in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

Die Fachschülerinnen und Fachschüler schließen einen Ausbildungsvertrag mit dem Träger einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII ab. Die Gestaltung der Ausbildungsverträge obliegt den Trägern.

Aufnahme

In die praxisintegrierte Ausbildungsform der Fachschule für Sozialpädagogik kann aufgenommen werden, wer

- I. über den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss,
- II. den Abschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung oder eine als gleichwertig anzusehende Qualifizierung,
- III. den Nachweis einer regelmäßigen schulischen und beruflichen Vorbildung, die zusammen mindestens zwölf Schuljahre umfasst
- IV. und den Nachweis der für die Ausbildung in der Fachrichtung erforderlichen Eignung verfügt.

Von einer „als gleichwertig anzusehende Qualifizierung“ im Sinne von II. kann ausgegangen werden, wenn Bewerberinnen/Bewerber

- einen Abschluss in einem mindestens zweijährigen anerkannten Ausbildungsberuf nachweisen und vor Aufnahme in die Fachschule eine praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 480 Stunden⁵ in einem für den jeweiligen Bildungsgang förderlichen Einsatzfeld absolviert haben, wobei entsprechende praktische Tätigkeiten im Rahmen der beruflichen Ausbildung und der Berufsausübung angerechnet werden können oder
- die allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife erworben haben, und vor Aufnahme in die Fachschule eine praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 480 Stunden in einem für den jeweiligen Bildungsgang förderlichen Einsatzfeld nachweisen, wobei im Rahmen der Ausbildung absolvierte Praktika angerechnet werden können; soweit die allgemeine Hochschulreife an einem Beruflichen Gymnasium der Fachrichtung Gesundheit und Soziales erworben wurde, sind 160 Stunden praktische Tätigkeit nachzuweisen.

Als „praktische Tätigkeit in einem für den Bildungsgang förderlichen Einsatzfeld“ werden für die Fachrichtung Sozialpädagogik pädagogische Tätigkeiten angesehen. Geeignete Einsatzgebiete sind insbesondere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII, Schulen, Vereine mit Kinder- und Jugendarbeit, pflegerische und soziale Einrichtungen und Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation.

Die erweiterten Zugangsbedingungen gelten ab dem Schuljahr 2020/21 auch für die „Regelausbildungen“ (konsekutive Ausbildungsform und Ausbildung in Teilzeit).

5 Für 2020 gelten die Sonderregelungen in Verbindung mit der Corona-Pandemie.

Der Nachweis der für die Ausbildung in der Fachrichtung erforderlichen Eignung erfolgt weiterhin durch eine Prüfung vor einer Aufnahmekommission nach § 5 Abs. 3 ThürFSO-SW⁶. Hierzu wird nochmals auf die Bewerbungsfristen [gem. § 6 ThürFSO-SW](#) verwiesen.

Mit der Bewerbung für die praxisintegrierte Ausbildungsform haben die Bewerberinnen/Bewerber folgende Unterlagen bei der aufnehmenden Fachschule einzureichen:

- ein Lebenslauf in tabellarischer Form, aus dem der Bildungsweg hervorgeht,
- eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Schulabschluss,
- eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den beruflichen Abschluss,
- ein ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung, das nicht älter als drei Monate sein darf,
- ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG, dessen Ausstellungsdatum bei der Einreichung höchstens drei Monate zurückliegt,
- eine Erklärung darüber, dass keine Ausschlussgründe wie eine bereits bestandene oder endgültig nicht bestandene Abschlussprüfung im angestrebten Bildungsgang oder das Verlassen des Bildungsgangs wegen Nichtversetzung vorliegen, und
- eine Bescheinigung des Trägers der Praxiseinrichtung darüber, dass er gem. Schreiben der Bewilligungsbehörde einen der Plätze im Ergebnis des Losverfahrens zur „Thüringer Fachkräfteinitiative Kita“ erhalten wird und mit der Bewerberin/dem Bewerber im Fall der Aufnahme an die Fachschule ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eingegangen wird.

Darüber hinaus sind die Ausbildungs-/Arbeitsverträge der jeweiligen Fachschule zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Bewerber habe die deutsche Sprache soweit zu beherrschen, dass sie dem Unterrichtsgeschehen problemlos folgen und mit Lehrerinnen/Lehrern, Praxisanleiterinnen /Praxisanleitern, Kolleginnen/Kollegen, Eltern und Kindern sicher mündlich und schriftlich kommunizieren können.

Hierzu werden bei Aufnahme in die Fachschule Sprachkenntnisse in der deutschen Sprache mindestens auf Niveaustufe B2 im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen vorausgesetzt.

Durch eine enge Abstimmung zwischen der Fachschule und dem Träger/den Trägern ist sicherzustellen, dass vor Abschluss des Ausbildungsvertrages die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Aufnahme in den praxisintegrierten Fachschulbildungsgang vorliegen. Die Entscheidung über die Einstellung obliegt dem Träger, die Entscheidung über die Aufnahme in die Fachschule trifft die Fachschule.

Rechtsstellung der Schülerinnen und Schüler

Für die gesamte Dauer der Ausbildung gilt das Fachschulverhältnis, da die Ausbildung mindestens 2.760 Stunden fachtheoretische und fachmethodische Ausbildung (Unterricht) und mindestens 1.680 Stunden berufspraktische Ausbildung umfasst. **Das bedeutet, dass**

6 Im Rahmen des Förderprogrammes „Thüringer Fachkräfteinitiative“ gilt eine an einer Modellschule (s. „Teilnehmerzahl und Fachschulstandorte“) bestandene Aufnahmeprüfung auch für die beiden anderen Modellschulen als bestanden.

die Gesamtverantwortung sowohl für den schulischen Ausbildungsteil als auch für die berufspraktische Ausbildung bei der Fachschule liegt. In der unterrichtsfreien Zeit erfolgt die Ausbildung ausschließlich beim Ausbildungsträger.

Das Berufsbildungsgesetz findet auch bei der praxisintegrierten Ausbildung keine Anwendung.

Organisationsformen

§ 32 Abs. 1 Satz 4 und § 36 Abs. 4 Satz 4 ThürFSO-SW (neue Fassung) weist die Organisationsform 3 Tage Lernort Schule und 2 Tage Lernort Praxis als Regelform für die praxisintegrierte Ausbildung aus. Darüber hinaus sind weitere Organisationsformen der Fachschulausbildung wählbar, d. h. verschiedene Formen der Verzahnung der Theorie und Praxisphasen sind möglich.

Um im Unterricht des letzten Ausbildungshalbjahres eine optimale Prüfungsvorbereitung sicherzustellen und die Intention des Berufspraktikums als zusammenhängende Praxisphase zu gewährleisten, bietet es sich an, die fachtheoretische Ausbildung und die abschließende Praxisphase im letzten Schulhalbjahr in Form von Blockwochen zu organisieren. Dabei ist der Intention der praxisintegrierten Ausbildung Rechnung zu tragen, Unterricht und Praxisphasen regelmäßig abzuwechseln.

Die Fachschule erstellt rechtzeitig vor Beginn des Ausbildungsjahres einen Ausbildungsplan und stellt diesen der Ausbildungseinrichtung – im Falle, dass die Ausbildung in einem zweiten Arbeitsfeld gemäß § 33 Abs. 3 ThürFSO-SW abgeleistet wird, auch der betreffenden Praxiseinrichtung – zur Verfügung.

Der Ausbildungsplan ist jeweils bis zum 30. Juni vor Beginn des Ausbildungsjahres mit dem zuständigen Ministerium abzustimmen.

Generalistische Ausbildung

Die fachpraktische Ausbildung wird in der Regel zusammenhängend in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld realisiert werden. Entsprechend den Vorgaben des KMK-Beschlusses zum kompetenzorientierten Qualifikationsprofil ist Praxiserfahrung in mindestens zwei Arbeitsfeldern des SGB VIII verpflichtend. Dieser Anspruch kann bei der fachpraktischen Ausbildung im ersten oder zweiten Ausbildungsjahr, bevorzugt ab dem zweiten Halbjahr erfüllt werden. Das Vertragsverhältnis der Fachschülerin/des Fachschülers mit dem Träger besteht während der Praxiszeit in dem anderen Arbeitsfeld fort, die Vergütung wird weiter gezahlt, auch wenn die Fachschülerin/der Fachschüler der Einrichtung nicht zur Verfügung steht.

Vergütung

Der Träger zahlt der Fachschülerin/dem Fachschüler eine (Ausbildungs-)Vergütung mindestens analog zum TVAöD - Besonderer Teil Pflege. Es besteht Sozialversicherungspflicht.

Die Fortzahlung der Vergütung sowie eine ggf. notwendige Freistellung, auch für die im Rahmen der Ausbildung vorgesehenen Praktikumszeiten (mind. 6 Wochen) in Einrichtungen

der Hilfen zur Erziehung (gem. § 29-35 SGB VIII), sind durch den Ausbildungsträger zu gewährleisten.

Der Zuschuss zur (Ausbildungs-)Vergütung beschränkt sich auf den Förderzeitraum. Verpflichtungen aus dem Ausbildungs-/Arbeitsvertrag wie die Zahlung der (Ausbildungs-)Vergütung bei notwendiger Verlängerung der Ausbildung nach Unterbrechung durch Krankheit, Beschäftigungsverbote und Erziehungszeiten u. ä. bleiben hiervon unberührt.

Tägliche Unterrichts-/Arbeitszeit

Die tägliche Unterrichtszeit beträgt je nach Organisationsform zwischen 6 und 8 Unterrichtsstunden. Die tägliche Arbeitszeit im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung und der Ausbildung beim Träger richtet sich nach den tariflichen und den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (z. B. Arbeitszeitgesetz) sowie den Regelungen im Ausbildungs-/Arbeitsvertrag. Sie soll jedoch 8 Stunden pro Arbeitstag nicht überschreiten.

Vorzeitige Beendigung des Ausbildungs-/Arbeitsverhältnisses

Bei Einhaltung der jeweils geltenden rechtlichen Regelungen kann das Ausbildungs-/Arbeitsverhältnis beidseitig gekündigt werden.

Bei Beendigung des Ausbildungs-/Arbeitsverhältnisses mit dem Einrichtungsträger bleibt das Schulverhältnis mit der Fachschule bestehen. Die Aufnahmeentscheidung an die Fachschule bleibt gemäß § 5 ThürFSO-SW wirksam. Auf Antrag der Schülerin/des Schülers kann die Ausbildung in der konsekutiven Form („Regelausbildung“ ohne Vergütung) fortgesetzt werden.

Anrechnung als Fachkraft auf den Personalschlüssel

Es erfolgt keine – auch keine anteilige – Anrechnung auf den Personalschlüssel der Ausbildungseinrichtung während der Ausbildung.

Versetzung/Wiederholung bei Nichtbestehen

Am Ende eines jeden Schuljahres erhalten die Fachschülerinnen und Fachschüler ein Jahreszeugnis mit einem Versetzungsvermerk bzw. nach dem 3. Schuljahr ein Abschluss- bzw. Abgangszeugnis.

Sofern Fachschülerinnen/Fachschüler nicht versetzt wurden, weil sie in bis zu zwei Lerngebieten oder Modulen, die nicht Praxismodule sind, eine schlechtere Note als „ausreichend“ erhalten haben, können sie sich auf Antrag innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahrs in jedem dieser Lerngebiete oder Module einer zusätzlichen Leistungsfeststellung unterziehen. Wenn auch dann keine Versetzung erfolgen kann, ist die Wiederholung des Schuljahres in einer Klasse der praxisintegrierten Ausbildung nicht möglich. Die Fachschülerinnen/Fachschüler können dann nur bei Wechsel in eine entsprechende Klasse des Bildungsganges anderer Organisationsformen das Schuljahr wiederholen. Dieser Wechsel erfordert eine Auflösung des Ausbildungs-/Arbeitsvertrages zwischen dem Träger und dem Fachschüler.

Berufspraktikum

Der letzte Abschnitt der berufspraktischen Ausbildung wird auch in der praxisintegrierten Ausbildung als Berufspraktikum bezeichnet und folgt den inhaltlichen Vorgaben der konsekutiven Form. Während des Berufspraktikums wird die Facharbeit angefertigt und die praktische Prüfung absolviert. Es ergibt sich jedoch ein Unterschied hinsichtlich der Zulassung zum Berufspraktikum gegenüber der konsekutiven Ausbildungsform:

Mit Novellierung der Fachschulordnung im Jahr 2015 wurde das System der Prüfungszulassung zugunsten der Zulassung zum Berufspraktikum aufgegeben. Dem lag die Überlegung zugrunde, dass ein Prüfungsverfahren, zu dem gesondert zugelassen werden muss, der Intention der Modularisierung zuwiderläuft. Um jedoch sicherzustellen, dass alle Elemente der theoretischen Ausbildung (mit Ausnahme von Facharbeit und Kolloquium) bei Eintritt in das Berufspraktikum abgeschlossen sind, wurde ein Zulassungsverfahren zum Berufspraktikum eingeführt. Dies unterstreicht den konsekutiven Charakter der derzeitigen Ausbildung in Vollzeit. Da in der neu eingeführten praxisintegrierten Form der Ausbildung im gesamten letzten Schuljahr schulische Ausbildung und berufspraktische Ausbildung weiterhin parallel ablaufen können, stellt die Zulassung zum Berufspraktikum in der praxisintegrierten Form auf die Versetzungsentscheidung in das dritte Schuljahr und damit auf die bis dahin erfolgreich abgeschlossene theoretische Ausbildung ab.

Ausbildungszeitraum

Ausbildungsbeginn der praxisintegrierten Ausbildung ist der 1. August des jeweiligen Jahres. Unterrichtsbeginn und Beginn der von der Fachschule begleiteten berufspraktischen Ausbildung ist der jeweilige Schuljahresbeginn. Somit müssen die Zulassung in die praxisintegrierte Form der Fachschule und der Abschluss des Ausbildungs- bzw. Arbeitsvertrages bis spätestens 1. August erfolgt sein. Unterricht und begleitete berufspraktische Ausbildung finden in dem nach Verwaltungsvorschrift über die Organisation des Schuljahres festgelegten Zeitraum statt.

Das Ausbildungsjahr endet jeweils (also auch im letzten Ausbildungsjahr) zum 31. Juli.

Prüfung

Der Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung wird in der Verwaltungsvorschrift über die Organisation des Schuljahres festgelegt. Die schriftliche Prüfung wird als zentrale Abschlussprüfung durchgeführt. Der Termin der praktischen Prüfung, der Abgabetermin der Facharbeit sowie der Termin des Kolloquiums werden von der Fachprüfungskommission der praktischen Prüfung festgelegt.

Teilnehmerzahl und Fachschulstandorte

Im Ausbildungsjahr 2020/2021 wird für die Umsetzung der „Thüringer Fachkräfteinitiative Kita“ an folgenden beteiligten Fachschulen jeweils eine zusätzliche Klasse mit je 20 Schülern (maximal thüringenweit 60 Schüler) mit den beschriebenen Einzugsbereichen⁷ eingerichtet:

- **Marie-Elise-Kayser-Schule Erfurt**
Gebiet der Städte Erfurt, Jena, Weimar und Gotha
- **Staatliches Berufsschulzentrum „Ernst Arnold“ Greiz-Zeulenroda**
Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes Ostthüringen mit Ausnahme des Gebiets der Stadt Jena
- **Staatliche Berufsbildende Schule für Gesundheit und Soziales Meiningen**
Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Schulämter West- und Südthüringen mit Ausnahme des Gebiets der Stadt Gotha und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Evaluation

Nach jedem Ausbildungsjahr sowie im Nachgang der ersten beiden Jahrgänge wird das Modell „PiA-TH“ einer Evaluation unterzogen.

Hierbei ist vorrangig zu untersuchen, ob „PiA-TH“ zu einer Erweiterung des Bewerberfeldes für die Fachschule Sozialpädagogik geführt hat und das Ziel einer besseren Bindung zwischen Fachschülerinnen/Fachschüler und Ausbildungsträger erreicht wurde.

Träger und Fachschulen beteiligen sich an der Evaluation und stellen alle für die Evaluation notwendigen Daten zur Verfügung.

⁷ Maßgeblich ist der Sitz der Kindertageseinrichtung.